

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen der strategic prevent Notfall- und Krisenmanagement Mathias Werner e.K.

§1 Geltungsbereich und Gegenstand des Vertrages

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Dienstverträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch das Expertennetzwerk „strategic prevent Notfall- und Krisenmanagement Mathias Werner e.K.“ (im Folgenden „strategic prevent“ genannt) an den Auftraggeber (im Folgenden AG genannt) bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer Entscheidungen oder die Kunden- Objektbetreuung durch „strategic prevent“ im Namen des Auftraggebers ist. In einer vertraglichen Vereinbarung zusammengefasste Leistungen welche [®] in den Bereich Sicherheitsdienstleistungen fallen, unterliegen nicht diesen sondern gesonderten allgemeinen Geschäftsbedingung. ([AGB Sicherheitsdienstleistungen](#))

1.2 „strategic prevent“ wird seine Leistungen für den AG ausschließlich nach dem bei Auftragserteilung allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik erbringen. Eine über die schriftliche Leistungsbeschreibung hinausgehende Leistung schuldet „strategic prevent“ nicht.

1.3 Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen der „strategic prevent“ stellen keine Beschaffenheitsgarantien oder sonstige Garantien dar. Diese bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung der „strategic prevent“.

1.4 Diese Geschäftsbedingungen gelten in jedem Fall, außer wenn ihre Gültigkeit ausdrücklich und schriftlich vor Erteilung des Beratungs- oder Betreuungsauftrags außer Kraft gesetzt und ihre Außerkraftsetzung von „strategic prevent“ bestätigt wurde.

1.5 Alle Beratungs- und Betreuungsaufträge und sonstige Vereinbarungen sind rechtsgültig, sobald sie vom AG erteilt worden sind (dies kann Formfrei geschehen) und unterliegen ab dem Moment ihrer Rechtsgültigkeit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jederzeit vom AG angefordert oder online eingesehen werden können. Die Nicht-Anforderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen setzt stillschweigendes Einverständnis mit denselben voraus.

§2 Zustandekommen des Vertrages

2.1 Es gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen der „strategic prevent“, mit denen sich der AG bei Auftragserteilung einverstanden erklärt. Wird der Auftrag abweichend von den allgemeinen Geschäftsbedingungen der „strategic prevent“ erteilt, so gelten auch dann nur die allgemeinen Geschäftsbedingungen der „strategic prevent“, selbst wenn „strategic prevent“ nicht widerspricht.

Abweichungen gelten also nur, wenn sie von „strategic prevent“ unter Verweis auf die abgeänderte Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2.2 Die Bestimmungen des Angebotes der „strategic prevent“ haben Vorrang gegenüber etwa widersprechenden Klauseln dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.3 Mündlich, telefonisch, per Fax oder e-Mail erteilte Aufträge des AG sind nur mit schriftliche Bestätigung durch „strategic prevent“ rechtsverbindlich.

2.4 Das Stillschweigen des AG auf kaufmännische Bestätigungsschreiben sowie die Rechnungsbegleichung durch den AG für vereinbarte und erbrachte Leistungen der „strategic prevent“, gilt als Zustimmung.

§ 3 Leistungsumfang und Vertragsdurchführung

3.1 Einzelheiten eines Auftrages wie Aufgabenstellung, Dauer, Honorar, etc. werden **nicht** zwingend in einem gesonderten schriftlichen Vertrag (Auftrag) geregelt.

3.2 Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Beratungs- oder Betreuungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.

3.3 Die Leistungen der „strategic prevent“ sind erbracht, wenn die erforderlichen Untersuchungen, Analysen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen mit dem AG erarbeitet sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.

3.4 Der AG benennt der „strategic prevent“ einen fachlich kompetenten Ansprechpartner. Die „strategic prevent“ benennt seinerseits einen Projekt- Objektverantwortlichen, der Abstimmungen vorbereiten und Entscheidungen kurzfristig herbeiführen kann.

3.5 Innerhalb des Rahmens, den der Vertrag vorgibt, bestimmt und verantwortet „strategic prevent“ die Art und Weise, wie und von wem der Vertrag erfüllt wird. Weisungsrechte des AG bestehen insoweit nicht, jedoch wird „strategic prevent“ stets bemüht sein, Wünschen des AG Rechnung zu tragen.

3.6 „strategic prevent“ ist berechtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer zu vergeben. Die Vergabe von Leistungen an Dritte bedarf **nicht** der Zustimmung des AG.

§ 4 Leistungsänderungen

4.1 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Auftrags oder der wesentlichen Arbeitsergebnisse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis.

4.2 Geht der Änderungswunsch vom AG aus, untersucht „strategic prevent“, sofern sie zur Durchführung der Änderung bereit ist, innerhalb einer von den Vertragspartnern zu vereinbarenden Frist die Änderung, ermittelt die Auswirkungen der Änderung und stellt sie schriftlich in einem Nachtragsangebot dar.

4.3 Wenn der Änderungswunsch vom „strategic prevent“ ausgeht beinhaltet das Nachtragsangebot bereits die aufzuzeigenden Auswirkungen insbesondere in Hinblick auf den definierten Leistungsumfang und dadurch ausgelöste Veränderungen des Aufwandes und der vereinbarten Termine.

4.4 Solange die Vertragspartner keine Einigung über die Durchführung der Änderung erzielen, setzt „strategic prevent“ die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag ohne die entsprechende Änderung fort. Dem AG wird für diesen Fall ein Kündigungsrecht entsprechend § 649 BGB eingeräumt.

4.5 Änderungen des Leistungsumfanges sind in einem Nachtrag zum Vertrag zu vereinbaren.

§ 5 Kündigung

5.1 Ein Vertrag kann vom AG jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen ordentlich gekündigt werden. In diesem Fall kann „strategic prevent“ die vereinbarte Vergütung verlangen, abzüglich dessen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart.

5.2 Jede Partei kann einen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen, wenn die andere Partei gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstoßen und nicht unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung Abhilfe geschaffen hat.

5.3 Hat „strategic prevent“ zur fristlosen Kündigung durch den AG Anlass gegeben, besteht eine Zahlungsverpflichtung des AG nur im Verhältnis des Nutzens, den die erbrachten Leistungen für ihn haben, zum Nutzen der vertraglich vereinbarten Leistungen.

5.4 Soweit Teilabnahmen erfolgt sind, bleiben die abgenommenen Leistungen für die Minderung der Vergütung außer Betracht.

5.5 Hat der AG zur fristlosen Kündigung durch „strategic prevent“ Anlass gegeben, gilt für die Rechtsfolgen der Kündigung dasselbe wie im Fall der Kündigung durch den AG gemäß § 5.1.

5.6 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Geheimhaltung & Datenschutz

6.1 Die „strategic prevent“ und der AG verpflichten sich, alle ihnen von dem anderen Unternehmen zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln und sie Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Informationen, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat, oder die dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder die von dem überlassenden Unternehmen zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

6.2 Die „strategic prevent“ und der AG werden alle Personen, die sie zur Leistungserbringung einsetzen, zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend § 6.1 verpflichten.

6.3 Ausgenommen von der Vertraulichkeit können Daten sein, welche zur Aufklärung von Strafbeständen hilfreich sein können. Diese dürfen im Sonderfall an die Staatsanwaltschaft weitergegeben werden.

§ 7 Vertragspflichten des AG

7.1 Der AG ist verpflichtet, die „strategic prevent“ nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

7.2 Erweisen sich vom AG beigestellte Informationen oder Unterlagen als fehlerhaft, unvollständig oder nicht eindeutig, wird der AG – nach Mitteilung durch „strategic prevent“ unverzüglich die erforderlichen Berichtigungen und/oder Ergänzungen vornehmen.

7.3 Der AG erbringt als wesentliche Vertragspflicht rechtzeitig und unentgeltlich insbesondere die folgenden Leistungen vollständig und qualitativ einwandfrei und hält diese während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht. Er wird „strategic prevent“ kurzfristig die notwendigen Informationen geben, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen, Gesprächspartner benennen und Entscheidungen treffen, geeignete Arbeitsplätze einschließlich Telefon und Modemanschluss zur Verfügung stellen, und die erforderlichen Genehmigungen, Ermächtigungen und Zugangsberechtigungen beschaffen.

§ 8 Vergütung

8.1 Soweit nichts anderes vereinbart wird, erhält „strategic prevent“ eine Vergütung nach Aufwand in Form von Tagessätzen gemäß seinem Angebot. Ein Tagessatz deckt eine Arbeitsleistung von 8 Stunden pro Tag ab.

Darüber hinausgehende Arbeitsleistungen werden anteilig vergütet.

8.2 Bei Abrechnung nach Aufwand halten die Mitarbeiter der „strategic prevent“ die täglichen Arbeitszeiten unter Angabe der bearbeiteten Position des Vertrages in einem Tätigkeitsbericht fest. Der AG erhält auf Wunsch Einsicht in die Tätigkeitsberichte. Es wird gemäß der im Angebot festgelegten Auftrags- und Zahlungsbedingungen abgerechnet.

8.3 Bei einer vereinbarten Vergütung zum Festpreis wird gemäß der angebotenen festgelegten Zahlungsbedingungen abgerechnet.

8.4 Für Leistungen, die die Mitarbeiter der „strategic prevent“ nicht am Ort ihrer Geschäftsstelle erbringen, werden gesondert Fahrtzeiten, Fahrtkosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten in Rechnung gestellt. Es gelten die im Angebot definierten Reisekostenvereinbarungen.

8.5 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8.6 Zahlungen sind 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig und unbar durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto der „strategic prevent“ zahlbar.

8.7 Ab Fälligkeit sind Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

8.8 „strategic prevent“ ist berechtigt, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis abzutreten.

8.9 Gegen Ansprüche der „strategic prevent“ kann der AG nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten oder rechtskräftig ist.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

9.1 „strategic prevent“ führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation sowie die Bedürfnisse des AGs bezogen durch.

9.2 Von Dritten bzw. vom AG gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis.

Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.

9.3 „strategic prevent“ leistet Gewähr für den Einsatz gehörig ausgebildeter und mit den nötigen Fachkenntnissen versehener Mitarbeiter sowie für deren fortlaufende Betreuung und Kontrolle bei der Auftragsausführung.

9.4 Der AG hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Nach zwei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen kann der AG Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

9.5 Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom AG unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Offensichtliche Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht binnen 14 Tagen nach Abschluss der Arbeiten schriftlich gerügt werden. Die Ansprüche des vorstehenden Absatzes verjähren mit Ablauf von einem Monaten nach Abschluss der Arbeiten.

9.6 Vertragliche Schadenersatzansprüche des AG gegen den Berater – oder Betreuer der „strategic prevent“ verjähren innerhalb von einem Monaten ab Anspruchsentstehung.

9.7 Für Ansprüche des AG aus Pflichtverletzung oder Vertragsaufhebung gilt eine Verjährungsfrist von einem Monaten. Sie beginnt mit Entstehung des Anspruchs oder den Anspruch begründenden Umständen.

§ 10 Schutz des geistigen Eigentums des Beraters

10.1 Der AG steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Werkzeuge, Organisations und andere Pläne, Entwürfe, Präsentationen, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall publiziert werden.

10.2 Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem AG verbundenen Unternehmen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

10.3 Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt „strategic prevent“ Urheber. Der AG erhält in diesen Fällen das eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

§ 11 Annahmeverzug

11.1 Kommt der AG mit der Annahme der Beratungsdienste in Verzug oder unterlässt er eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung, so ist „strategic prevent“ zur fristlosen Kündigung berechtigt. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes hat „strategic prevent“ Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens- bzw. der Mehraufwendungen.

§ 12 Höhere Gewalt und Termine

12.1 Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung und die damit verbundenen Termine um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

12.2 Abgabefristen und Abgabetermine der „strategic prevent“ sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie werden im Vertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

13.1 Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit „strategic prevent“ dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

13.2 Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

13.3 Sind oder werden Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

13.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf, Deutschland.

-Ende der AGB-

